



Wi-2014-199629/75-See

07. Dezember 2022

Innovations- und Wachstumsprogramm für die OÖ. Tourismus- und Freizeitwirtschaft (IWT)

des Landes Oberösterreich

für den Zeitraum

01.07.2014 – 31.12.2023



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zielsetzungen	3
2. Gegenstand der Förderung	4
3. Persönliche Voraussetzungen	4
3.1. JungunternehmerInnen	4
3.2. Bestehende Unternehmen	5
3.3. Errichter- und Betreiberverhältnis	5
4. Sachliche Voraussetzungen	6
5. Förderbare und nicht förderbare Kosten und Vorhaben	7
5.1. Förderbare Kosten und Vorhaben	7
5.2. Förderbare Kosten und Vorhaben im Rahmen des „Nachhaltigkeitsbonus“	7
5.3. Nicht förderbare Vorhaben	8
5.4. Nicht förderbare Kosten	9
6. Berechnungsgrundlage	10
7. Art und Höhe der Förderung	10
7.1. Art der Förderung	10
7.2. Förderungshöhen	10
7.2.1. Förderkooperation Bund / Land Oberösterreich	10
7.2.2. Förderung durch das Land Oberösterreich	11
8. Antragstellung und Verfahren	12
9. Allgemeine Bestimmungen	15
10. Datenverarbeitung bzw. Datenveröffentlichung	18
11. Laufzeit des Förderprogrammes	23
Anlage 1	Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den „TOP-TOURISMUS-IMPULS 2014-2020“ (i.d.F. vom 31.10.2022)
Anlage 2	Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft für die „Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014-2020“ (i.d.F. vom 31.10.2022)
Anlage 3	Richtlinie für aws erp-Kredite (i.d.F. vom 15.11.2022)
Anlage 4	KMU-Definition

1. Zielsetzungen

- 1.1. Die tourismuspolitischen Strategien und Zielsetzungen des Landes Oberösterreich werden in der von der Oö. Landesregierung genehmigten **„Landestourismusstrategie Oberösterreich 2022“** (bzw. den zukünftigen tourismuspolitischen Strategieprogrammen des Landes Oberösterreich) festgelegt, welche im Bereich der Förderpolitik die Schwerpunkte der Bundes-Tourismusstrategie „Plan T – Masterplan für Tourismus“ berücksichtigt, wodurch Effizienzsteigerungen durch die Schaffung klarer Schnittstellen zwischen Bund und Bundesländern ermöglicht werden. Die „Landestourismusstrategie Oberösterreich 2022“ ist im Internet unter: www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Wirtschaft und Tourismus / Tourismusstrategie abrufbar.
- 1.2. Die wesentlichen Ziele dieses Förderungsprogrammes bestehen in der Optimierung der Ressourcenallokation durch Mittelbündelung im Rahmen einer engen Kooperation mit der Bundesförderstelle ÖHT und die damit einhergehende Erhaltung bzw. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, die Sicherung und Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen in Unternehmen der OÖ. Tourismus- und Freizeitwirtschaft, insbesondere unter dem Aspekt der Forcierung des Ganzjahrestourismus. Diese Ziele sollen durch Stärkung der Innovationsfähigkeit und durch die qualitative Verbesserung des touristischen Angebotes erreicht werden, wozu Fördermittel des Landes Oberösterreich gewährt werden. Weiters werden durch dieses Förderprogramm auf betrieblicher Ebene insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgt:
- Stärkung der Eigenkapitalbasis
 - Verbesserung der Bilanzstruktur und der Liquidität
 - Erschließung neuer Kapitalquellen
- 1.3. Durch dieses Förderungsprogramm soll weiters die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der KMU's unterstützt werden. Somit decken sich die Zielsetzungen des gegenständlichen Förderungsprogrammes auch vollinhaltlich mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, wie z.B. Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen und Maschinen, sowie spezifische Marketing- und Vertriebsmaßnahmen.

3. Persönliche Voraussetzungen

3.1. JungunternehmerInnen

FörderungswerberInnen können physische oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die

- ein Unternehmen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich der Sparte „Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ oder der Sparte „Transport und Verkehr“, eingeschränkt auf Mitglieder der Fachvertretungen Seilbahnen und Schifffahrtunternehmungen, gründen oder übernehmen,
und
- als KMU im Sinne der Empfehlung der EK betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen, i.d.g.F., zuletzt ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff, (KMU-Definition – Anlage 4) gelten,
und
- ordentliches (oder freiwilliges) Mitglied eines OÖ. Tourismus-Verbandes gemäß OÖ. Tourismusgesetz 2018 i.d.g.F. sind oder eine (Marketing-) Kooperationsvereinbarung mit der Landestourismusorganisation „Oberösterreich Tourismus“ abschließen,
und
- die Eigenschaft als JungunternehmerIn nachweisen.

Die Eigenschaft als JungunternehmerIn liegt vor, wenn diese ein Unternehmen gründen oder übernehmen, dieses in der Folge zu einem wesentlichen Teil leiten, während der letzten fünf Jahre vor der Gründung oder Übernahme nicht wirtschaftlich selbständig gewesen sind und eine etwaige bisherige unselbständige Tätigkeit zur Gänze aufgeben.

Bei juristischen Personen sowie sonstigen Gesellschaften des Unternehmensrechts muss wenigstens ein Jungunternehmer an der

Förderungswerberin mit mindestens 25 % beteiligt sein und die unternehmensrechtliche Geschäftsführung ausüben. Bei der Übernahme eines Unternehmens muss die Mehrheit, das heißt mehr als 50 % des Unternehmens, übernommen werden.

JungunternehmerInnen müssen weiters über ausreichend persönliche Qualifikationen (Ausbildung, Erfahrung) verfügen, die eine längerfristig erfolgsversprechende Unternehmensführung im Sinne der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit erwarten lassen.

3.2. Bestehende Unternehmen

FörderungswerberInnen können physische oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die

- ein bestehendes Unternehmen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich der Sparte „Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ oder der Sparte „Transport und Verkehr“, eingeschränkt auf Mitglieder der Fachvertretungen Seilbahnen und Schifffahrtunternehmungen, rechtmäßig selbständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind, und
- ordentliches (oder freiwilliges) Mitglied eines OÖ. Tourismus-Verbandes gemäß OÖ. Tourismusgesetz 2018 i.d.g.F. sind oder eine (Marketing-) Kooperationsvereinbarung mit der Landestourismusorganisation „Oberösterreich Tourismus“ abschließen.

FörderungswerberInnen gemäß Punkt 3.2. haben grundsätzlich als KMU im Sinne der Empfehlung der EK betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen, i.d.g.F., zuletzt ABI. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff, (KMU-Definition – Anlage 4) zu gelten. Eine Förderung von Großunternehmen gemäß KMU-Definition ist in begründeten Fällen ausschließlich in Nationalen Regionalfördergebieten gemäß der Fördergebietskarte Österreichs für den Geltungszeitraum 2022 - 2027 möglich.

- 3.3. FörderungswerberInnen, die selbst nicht die persönlichen Voraussetzungen gemäß Pkt. 3.2. erfüllen sind auch dann nach diesen Richtlinien förderbar, wenn sie mit einem Unternehmen welches die persönlichen Voraussetzungen gemäß

Pkt, 3.2. erfüllt, ein Vertragsverhältnis zur Führung bzw. zum Betrieb des zu fördernden Vorhabens eingehen, das für die gesamte Förderungslaufzeit Gültigkeit hat.

4. Sachliche Voraussetzungen

- 4.1. Die eingereichten Projekte müssen den Strategien und Zielsetzungen der „Landestourismusstrategie Oberösterreich 2022“ (bzw. den zukünftigen tourismuspolitischen Strategieprogrammen des Landes Oberösterreich) vollinhaltlich entsprechen.
- 4.2. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist und ein schlüssiges Unternehmenskonzept, das einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lässt, vorliegt.
- 4.3. Beherbergungsbetriebe müssen zumindest den Standard eines Drei-Sterne-Betriebes gemäß der jeweils geltenden Richtlinie für die Klassifizierung von Hotel- und Beherbergungsbetrieben aufweisen, wobei bei Schutzhütten, Jugendgästehäusern sowie historisch bzw. künstlerisch wertvoller Bausubstanz zweckdienliche Ausnahmen möglich sind.
- 4.4. Beherbergungs-, Gastronomie- und Freizeitbetriebe sowie Seilbahn- und Schifffahrtbetriebe müssen sowohl touristisch bedeutsam sein als auch eine hohe Dienstleistungs- und Angebotsqualität aufweisen.
- 4.5. Betriebe, die ein Franchisekonzept umsetzen, können nur unter der Voraussetzung gefördert werden, dass die unternehmerische Eigenständigkeit (Mitarbeiter-, Einkaufs-, Vertriebspolitik) des/der Franchisenehmers/Franchisenehmerin gewährleistet ist.
- 4.6. Marketing- und Vertriebsmaßnahmen im Rahmen der Pre-Opening- und Opening-Phase müssen im Zuge eines Projektes zur Errichtung bzw. maßgeblichen Erweiterung (Neupositionierung) eines Beherbergungsbetriebes umgesetzt werden.
- 4.7. Investitionsschwerpunkte
 - 4.7.1. Materielle Investitionen:
 - Neuerrichtung eines Beherbergungs- bzw. Gastronomiebetriebes,

- Qualitative und/oder quantitative Erweiterung eines Beherbergungs- bzw. Gastronomiebetriebes
- Übernahme eines Beherbergungs- bzw. Gastronomiebetriebes, der geschlossen worden ist oder ohne die Übernahmen geschlossen worden wäre und der Betriebsstandort eine hohe touristische Bedeutung aufweist,
 - Neuerrichtung, Erweiterung und Modernisierung von touristischen Einrichtungen gemäß den Schwerpunktsetzungen der „Landestourismusstrategie Oberösterreich 2022“ (bzw. den zukünftigen tourismuspolitischen Strategieprogrammen des Landes Oberösterreich).

4.7.2. Immaterielle Investitionen:

- Pre-Opening-Marketing- und Vertriebsmaßnahmen eines Beherbergungsbetriebes

5. Förderbare und nicht förderbare Kosten und Vorhaben

5.1. Förderbare Kosten und Vorhaben

Förderbar sind Kosten für Maßnahmen zur

- Errichtung (Um-, Zu- und Neubau) von Gebäuden,
- Anschaffung von Einrichtung, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinen und Anlagen
- Planung und Beratung, soweit diese Honorare als Anschaffungsnebenkosten zu qualifizieren sind,
- Umsetzung von Pre-Opening-Marketing- und Vertriebsaktivitäten
- Übernahme eines Unternehmens, nicht jedoch anteilige Kosten des Grunderwerbs.

5.2. Förderbare Kosten und Vorhaben im Rahmen des „Nachhaltigkeitsbonus“

Förderbare Vorhaben im Rahmen des „Nachhaltigkeitsbonus“ (= zusätzlicher Landesbeitrag auf Basis des gegenständlichen Programmes) sind Vorhaben, deren Projektgegenstand die Übernahme einer Betriebsstätte („Asset Deal“) ist, sofern der Betrieb vom/von der FörderungswerberIn (nach der Übernahme) mind. 5 Jahre

betrieblich genutzt wird und neben den sonstigen Kriterien der gegenständlichen Richtlinie die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Betriebsstätte wurde geschlossen oder wäre ohne diesen Erwerb geschlossen worden.
- Die Vermögenswerte werden von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben.
- Das Rechtsgeschäft erfolgt zu Marktbedingungen.

Die Übernahmen von Betriebsstätten, bei denen der Verkäufer und der Käufer in einer Beziehung stehen (z.B. Familienmitglieder), sind nicht förderbar (die Übernahme einer Betriebsstätte eines KMUs durch ehemalige Beschäftigte sind jedoch förderbar). Die Übernahme von Unternehmensanteilen ist nicht förderbar („Share Deal“). Die förderbaren projektbezogenen Kosten sind die Kosten, die ausschließlich der Übernahme einer Betriebsstätte (= Kosten des „Asset Deals“) zuzuordnen sind und die sonstigen Kriterien des gegenständlichen Programmes erfüllen.

5.3. Nicht förderbare Vorhaben

- 5.3.1. Investitionsvorhaben von Unternehmen gemäß Pkt. 3.1. (JungunternehmerInnen), die die sachlichen Voraussetzungen gemäß Pkt. 4. des gegenständlichen Programmes erfüllen, jedoch keine Bundesförderung bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) beantragen oder die Bundesförderung abgelehnt wurde.
- 5.3.2. Investitionsvorhaben, deren Finanzierung nicht sichergestellt ist. Bei Gewährung von Regionalbeihilfen sind mindestens 25% der förderfähigen Projektkosten in Form von Eigenmitteln und/oder nicht geförderten Fremdmitteln (Fremdfinanzierung, die keinerlei öffentliche Förderung enthält) aufzubringen.
- 5.3.3. Investitionsvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der FörderungswerberInnen übersteigen.
- 5.3.4. Investitionsvorhaben, die keinen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lassen.
- 5.3.5. Investitionsvorhaben, für die nicht vor Beginn des Vorhabens ein Förderungsansuchen beim Land Oberösterreich bzw. bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH gestellt wurde.

5.4. Nicht förderbare Kosten

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

5.4.1. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält;

5.4.2. Ankauf von Grundstücken;

5.4.3. Ersatzinvestitionen (ausgenommen JungunternehmerInnen) und Reparaturen;

5.4.4. Ankauf von Fahrzeugen (z.B. PKW, LKW sowie deren Zubehör), Musik und Spielautomaten;

5.4.5. Unternehmerwohnungen und privat genutzte Räumlichkeiten;

5.4.6. Betriebsmittel, Finanzierungskosten, Verzugszinsen, Betriebsabgänge, Abgaben und Gebühren sowie Aufwendungen, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen;

5.4.7. Sach- und Personalkosten sowie Miet- und Pachtzahlungen für den laufenden Betrieb (ausgenommen Sachkosten im Zuge von Pre-Opening-Marketing- und Vertriebsmaßnahmen);

5.4.8. Kosten, für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (z.B. Franchise-/Systemgebühr);

5.4.9. Kosten, die nicht aktiviert werden bzw. nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter verbucht werden;

5.4.10. Ankauf gebrauchter Investitionsgüter (ausgenommen Ablösen im Zuge von Betriebsübernahmen);

5.4.11. Kosten für Maßnahmen, für die bei anderen Bundes- bzw. Landesstellen (ausgenommen ÖHT bzw. ERP-Fonds) Fördermöglichkeiten bestehen (z.B. thermische Gebäudesanierung).

6. Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage der Förderung für Vorhaben von JungunternehmerInnen gemäß Punkt 3.1. muss mindestens 20.000,00 EUR (netto) betragen.

Die Berechnungsgrundlage der Förderung für Vorhaben gemäß Punkt 5.1. und 5.2. muss mindestens 25.000,00 EUR (netto) betragen.

Die Berechnungsgrundlage der Förderung für die Durchführung von Pre-Opening-Marketing- und Vertriebsmaßnahmen gemäß Punkt 5.1. muss mindestens 50.000,00 EUR (netto) betragen.

7. Art und Höhe der Förderung

7.1. Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen bzw. Zinsenzuschüssen zu geförderten Krediten des Bundes gewährt.

7.2. Förderungshöhen

7.2.1. Förderkooperation Bund / Land Oberösterreich

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer **Bundesförderung** vor, wird diese aufgrund von Vereinbarungen zwischen der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus bzw. der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) und dem Land Oberösterreich verstärkt. Die Rechtsgrundlagen für die Gewährung der Bundesförderungen stellen in diesen Fällen einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Richtlinien des Landes Oberösterreich dar, nämlich

- *Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den „TOP-TOURISMUS-IMPULS 2014-2020“ i.d.j.g.F. (Anlage 1),*

- *Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft für die „Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014-2020“ i.d.j.g.F. (Anlage 2),*
- *Richtlinie für aws erp-Kredite i.d.j.g.F. (Anlage 3)*

jeweils abrufbar unter www.oeht.at bzw. www.aws.g.at.

Die Förderungshöhe für Vorhaben mit förderbaren Kosten von **mind. 100.000,00 EUR bis max. 700.000,00 EUR** gemäß „Richtlinien des Bundes über den TOP-TOURISMUS-IMPULS 2014-2020“ (Teil A) bzw. „Richtlinien des Bundes für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014-2020“ i.d.j.g.F. beträgt max. 5% der Berechnungsgrundlage.

Die Förderungshöhe für Vorhaben von **JungunternehmerInnen** gemäß Punkt 3.1. und gemäß „Richtlinien des Bundes über den TOP-TOURISMUS-IMPULS 2014-2020“ (Teil B) i.d.j.g.F. beträgt max. 7,5% der Berechnungsgrundlage.

Vorhaben mit förderbaren Kosten von **mind. 700.000,00 EUR**, welche im Rahmen Bundesförderprogramme i.d.j.g.F. gemäß Pkt. 7.2. abgewickelt werden, werden durch die Gewährung von Zuschüssen bzw. Zinsenzuschüssen innerhalb der EU-beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen unterstützt.

7.2.2. Förderung durch das Land Oberösterreich

Die Förderungshöhe für Vorhaben mit förderbaren Kosten von **mind. 25.000,00 EUR bis max. 700.000,00 EUR** mit materiellen Investitionsschwerpunkten gemäß Pkt. 4.7.1. beträgt max. 5% der Berechnungsgrundlage.

Vorhaben mit förderbaren Kosten von **mind. 700.000,00 EUR** mit materiellen Investitionsschwerpunkten gemäß Pkt. 4.7.1. werden durch die Gewährung von Zuschüssen innerhalb der EU-beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen unterstützt.

Die Förderungshöhe für Vorhaben zur Umsetzung von **Pre-Opening-Marketing- und Vertriebsaktivitäten von Beherbergungsbetrieben** gemäß Pkt. 4.7.2. beträgt max. 25% der Berechnungsgrundlage, allerdings max. 75.000,00 EUR je Förderprojekt.

Der „Nachhaltigkeitsbonus“ (= zusätzlicher Landesbeitrag auf Basis des gegenständlichen Programmes) beträgt bei förderbaren Vorhaben gemäß 5.2. zusätzlich max. 5% der förderbaren projektbezogenen Kosten bzw. max. 50.000,00 EUR.

7.2.3. In jenen Fällen, in denen mit den vorgenannten Beihilfeintensitäten der Förderungszweck nicht erreicht werden kann, können ausnahmsweise zweckentsprechende höhere Zuschüsse gewährt werden.

8. Antragstellung und Verfahren

8.1. Investitionsvorhaben gemäß Pkt. 3.1. (JungunternehmerInnen), die die sachlichen Voraussetzungen gemäß Pkt. 4. des gegenständlichen Programmes sowie die Voraussetzungen der „Richtlinien des Bundes über den TOP-TOURISMUS-IMPULS 2014-2020“ (Teil B) i.d.j.g.F. erfüllen, sind unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars vor Gründung bzw. Übernahme des Unternehmens (= vor Aufnahme der Investitionstätigkeit) bei der

Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT)

Parkring 12a

1011 Wien

Tel: 01-51530-0

Fax: 01-51530-30

Email: oeht@oeht.at

Internet: www.oeht.at

als Förderungsabwicklungsstelle einzureichen.

8.2. Investitionsvorhaben gemäß Punkt 3.2. (bestehende Unternehmen) sind zusammen mit der Kopie des Bundesförderantrages (ÖHT) unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars vor Beginn der Projektausführung beim

*Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at*

einzureichen.

- 8.3. Investitionsvorhaben gemäß Punkt 3.2. (bestehende Unternehmen), für die keine Fördermöglichkeit des Bundes (ÖHT) besteht, sind unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars vor Beginn der Projektausführung beim

*Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at*

einzureichen.

- 8.4. Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Förderanträge sind gebührenfrei.
- 8.5. Mit der Antragstellung auf eine Förderung nach diesen Richtlinien ist eine Förderung im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsprogramme des Bundes zu beantragen. Das Datum des Einlangens des Antrages bei einer Bundesförderstelle wird als gültiges Einreichdatum anerkannt.

- 8.6. Der/die FörderungswerberIn wird schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen nach nochmals erfolgter Urgenz außer Evidenz genommen.
- 8.7. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Prüfung der Anträge auf die Förderungswürdigkeit eines Investitionsvorhabens an Institutionen, die nicht dem Amt der OÖ. Landesregierung zuzurechnen sind, zu übertragen.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderungsentscheidung der zuständigen Organe des Landes Oberösterreich, die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen, die Gestionierung des Förderungszuschusses sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, an eine außerhalb des Amtes der OÖ. Landesregierung situierte Institution, zu übertragen.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Institutionen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Der/die FörderungswerberIn erklärt mit der Unterfertigung des Antragsformulars ihre/seine ausdrückliche Zustimmung zu dieser Form der Förderungsabwicklung.

- 8.8. Nach Projektabschluss sind alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Endabrechnung, der Abteilung Wirtschaft bzw. der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH vorzulegen.

Die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich treffen nach Prüfung eine Entscheidung über das Ansuchen auf Gewährung einer Förderung.

- 8.9. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen (z.B. Vorlage von behördlichen Genehmigungen). Das Land Oberösterreich kann jederzeit einseitig, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.

- 8.10. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage oder in einer Förderungsvereinbarung festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.
- 8.11. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.

9. Allgemeine Bestimmungen

- 9.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- 9.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen gelten als „Investitionsbeihilfen für KMU“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1ff iVm Verlängerungs-VO, VO(EU) 2020/972 der EK vom 2. Juli 2020, Abl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung i.d.g.F.) bzw. als „Regionale Investitionsbeihilfen“ gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung in nationalen Regionalfördergebieten.

Nationale Regionalfördergebiete nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV sind Gebiete, die in der von der Europäischen Kommission (EK) genehmigten Förderungsgebietskarte Österreichs für den Geltungszeitraum 2022 bis 2027 als solche ausgewiesen sind („Nationale Regionalförderungsgebiete“).

Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen für immaterielle Investitionen gelten als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff. („De-minimis-Verordnung“ i.d.g.F.).

Falls die beabsichtigte Gesamtförderung für das Projekt einen Betrag von 7,5 Mio. EUR überschreitet, ist vor Gewährung der Förderung eine Notifizierung bei und Genehmigung durch die Europäischen Kommission erforderlich.

Individuelle Förderungszusagen, die einen Barwert von 500.000,00 EUR überschreiten, sind auf einer zentralen Beihilfenwebsite des Bundes mit den gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung definierten Angaben zu veröffentlichen.

Sonderbestimmungen Regionalbeihilfen

Von einer Regionalförderung ausgeschlossen sind Projekte von Unternehmen, welche dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit (gleicher vierstelliger NACE-Code) im EWR in den beiden Jahren vor der Antragstellung eingestellt haben oder die zum Zeitpunkt der Antragstellung konkret planen, eine solche Tätigkeit in den beiden Jahren nach Abschluss des Vorhabens einzustellen.

Projekte von Großunternehmen sind nur förderungsfähig, wenn eine neue wirtschaftliche Tätigkeit im betreffenden Gebiet aufgenommen wird. Als neu gelten Tätigkeiten, die einem anderen vierstelligen NACE-Code als die bisherige Tätigkeit zuzuordnen sind.

- 9.3. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen für Investitionsvorhaben von Unternehmen gemäß Pkt. 3.1. (JungunternehmerInnen) können jedoch sowohl als „Investitionsbeihilfen für KMU“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1ff iVm Verlängerungs-VO, VO(EU) 2020/972 der EK vom 2. Juli 2020, ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung i.d.g.F.) als auch als „Regionale Investitionsbeihilfen“ gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung in nationalen Regionalfördergebieten sowie als „Beihilfen für Unternehmensneugründungen“ gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden. Darüber hinaus kann in diesem Bereich auch eine Förderung als eine De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.

Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung, gewährt („De-minimis-Verordnung“) werden.

- 9.4. Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung darf mit Förderungen anderer Förderungsstellen des Bundes und Förderungen anderer Gebietskörperschaften kumuliert werden, sofern die Bestimmungen des Artikels 8 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung eingehalten werden („Kumulierung“).
- 9.5. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Unternehmen nach Projektabschluss für einen von der Förderstelle festgelegten Zeitraum am Betriebsstandort entsprechend den Zielsetzungen des Förderprogrammes zu führen. Eine anderweitige betriebliche Ausrichtung ist nicht zulässig und hat die Rückforderung der gewährten Förderungsmittel zur Folge.
- 9.6. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Investitionsvorhaben bzw. die geförderten Investitionsteile in der Bilanz zu aktivieren sowie ausschließlich am Investitionsstandort einzusetzen. Es gilt eine mindestens 5 jährige Behaltefrist für das geförderte Investitionsvorhaben am Investitionsstandort, deren Dauer mit Projektende beginnt (ausgenommen immaterielle Investitionen).
- 9.7. Für eine Förderung anerkannt werden jene förderbaren Investitionskosten, die in einem Zeitraum von max. 2 Jahren nach Einreichung des Förderungsansuchens entstehen. In begründeten Fällen kann die 2 Jahresfrist auf 3 Jahre erstreckt werden.
- 9.8. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Investitionsvorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Investitionsvorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Investitionsvorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in welchem das Investitionsvorhaben abgeschlossen wurde (Projektende), sicher und geordnet aufzubewahren.

- 9.9. Der/die FörderungswerberIn hat eine schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie der Abfrage bei der OÖ. Gebietskrankenkasse durch das Land Oberösterreich zustimmt. Das Land Oberösterreich ist somit sowohl für den Zeitraum zwischen der Antragsstellung und der Förderungsentscheidung als auch für die Dauer einer möglichen Beschäftigungsverpflichtung sowie für spätere Evaluierungen des gegenständlichen Förderungsprogrammes berechtigt, den Beschäftigtenstand bei der OÖ. Gebietskrankenkasse abzufragen.
- 9.10. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (z.B. gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Investitionsvorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und deren schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 9.11. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen).
- 9.12. Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (i.d.g.F) geregelt.
- 9.13. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 9.14. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

10. Datenverarbeitung bzw. Datenveröffentlichung

- 10.1. Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO). Die Verarbeitungen gemäß der folgenden Ziffer 10.2. bis 10.7. basieren auf der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen das Land Oberösterreich unterliegt bzw. auf einem überwiegenden berechtigten Interesse des Landes Oberösterreich an der jeweiligen Verarbeitung.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die öö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen). Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (1080 Wien, Wickenburggasse 8) zuständig.

10.2. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an

- a. den Rechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 4 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948),
- b. den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 6 Abs. 3 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013),
- c. die Organe der EU für Kontrollzwecke (insb. gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 287 Abs. 3 AEUV),
- d. die zuständigen Organe des Bundes,
- e. die zuständigen Landesstellen,
- f. andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- g. Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –

übermittelt werden.

Die Datenübermittlung an die Empfänger gemäß lit d) bis g) dieses Absatzes beruht aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechnigte Interesse an der Übermittlung dieser Daten an die genannten Empfänger liegt in der Koordination und Wirkungsüberprüfung des Förderwesens im Sinne einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen öffentlichen Gebarung bzw. bei kofinanzierten Förderungen im notwendigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Förderstellen.

- 10.3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000,00 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
- 10.4. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.
- 10.5. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl. Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
- 10.6. Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
- 10.7. Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank:
- Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist

- das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
- das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
- Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
 - die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
 - die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
- die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank Leistungsangebotsverordnung, BGBl. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
- die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
- den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
- das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;
- die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und
- die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“- Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person). Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal (transparenzportal.gv.at) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5

1010 Wien

<https://www.bmf.gv.at/kontakt.html>

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmisbrauch.

Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der

Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

11. Laufzeit des Förderprogrammes

Die Richtlinien treten rückwirkend mit 1.7.2014 in Kraft. Als Anträge nach diesen Richtlinien gelten somit alle ab 1.7.2014 bis einschließlich 31.12.2023 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – vollständig und somit beurteilbar eingebrachten Anträge. Die Dauer der Projektdurchführung (einschließlich Vorlage der Endabrechnung) ist mit 31.12.2025 befristet.

Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat

Anlagen 1-4